

Province de Liège

BULLETIN PROVINCIAL

Périodique

Sommaire

Pages

**N°9 SERVICES FÉDÉRAUX DU GOUVERNEUR – ORDRE PUBLIC –
MESURES GÉNÉRALES D'ADMINISTRATION INTÉRIEURE**

Arrêté de police du Gouverneur du 11 mars 2020 concernant l'interdiction de voyages scolaires de plus d'un jour des écoles situées en province de Liège, jusqu'au 31 mars 2020 inclus.

Version en langue allemande.

27

**N°10 SERVICES FÉDÉRAUX DU GOUVERNEUR – ORDRE PUBLIC –
MESURES GÉNÉRALES D'ADMINISTRATION INTÉRIEURE**

Arrêté de police du Gouverneur du 11 mars 2020 concernant l'interdiction de rassemblements de plus de 1000 personnes en lieux clos et couverts sur le territoire de la province de Liège, jusqu'au 31 mars 2020 inclus.

Version en langue allemande.

29

**N°9 SERVICES FÉDÉRAUX DU GOUVERNEUR – ORDRE PUBLIC –
MESURES GÉNÉRALES D'ADMINISTRATION INTÉRIEURE**

Arrêté de police du Gouverneur du 11 mars 2020 concernant l'interdiction de voyages scolaires de plus d'un jour des écoles situées en province de Liège, jusqu'au 31 mars 2020 inclus.

Version en langue allemande.



Gouverneur der Provinz Lüttich

POLIZEIERLASS

Aufgrund der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. e;

Aufgrund der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (USPPI);

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können;

Aufgrund des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836, des Artikels 123;

Aufgrund des Vorsorgeprinzips im Rahmen der Bewältigung einer internationalen Gesundheitskrise:

Aufgrund der vom neuartigen Coronavirus ausgehenden Gesundheitsgefahr für die belgische Bevölkerung;

In der Erwägung des Vorsorgeprinzips, das voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei Feststellung eines ernststen Gefährdungspotenzials mit einer gewissen Eintrittswahrscheinlichkeit dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen auf der hierfür am besten geeigneten Ebene ergreifen müssen;

In der Erwägung der auf der Grundlage der WHO-Erklärung erfolgten Risikobeschreibung, insbesondere hinsichtlich der hohen Übertragbarkeit und des epidemischen Potenzials, des Sterberisikos und der festgestellten Fälle;

In der Erwägung, dass der am 10. März 2020 organisierte Nationale Sicherheitsrat empfiehlt, mehrtägige Schulreisen aufzuschieben, damit die Auswirkungen des Virus möglichst eingedämmt werden können;

In der Erwägung, dass Schulreisen eine erhebliche Quelle der Übertragung des Virus auf die Bevölkerung sein können, insbesondere angesichts der Entwicklung der gesundheitlichen Situation, und dass sich aus solchen Aufenthalten im Fall einer etwaigen Ansteckung von den lokalen Behörden angeordnet: Quarantänemaßnahmen ergeben könnten;

In der Erwägung, dass die WHO die Bedrohungsstufe für das Coronavirus auf "sehr hoch" verschärft hat,

ERLÄSST der Gouverneur der Provinz Lüttich:

Artikel 1 – Schulreisen von mehr als einem Tag der Schulen, die sich in der Provinz Lüttich befinden, sind bis zum 31. März 2020 einschließlich verboten.

Artikel 2 – Die Gemeindebehörden und die Polizeidienste sind beauftragt, für die Anwendung des vorliegenden Erlasses zu sorgen.



Artikel 3 – Vorliegender Erlass tritt sofort in Kraft und wird an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten ausgehängt.

Artikel 4 – Vorliegender Erlass wird durch gewöhnlichen Brief und per E-Mail notifiziert:

1. zur weiteren Veranlassung an:

- a) alle Bürgermeister der Provinz Lüttich mit dem Auftrag, ihn unverzüglich an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten auszuhängen,
- b) alle Polizeizonen der Provinz Lüttich,
- c) die Verwaltungspolizeidirektoren-Koordinatoren in Lüttich und in Eupen,
- d) die Prokuratoren des Königs von Lüttich und von Eupen,

2. zur Information an:

- a) die Premierministerin,
- b) den Föderalminister der Sicherheit und des Innern,
- c) die Föderalministerin der Volksgesundheit,
- d) den Ministerpräsidenten der Wallonie,
- e) die wallonische Regionalministerin für Gesundheit,
- f) die Ministerin für Gesundheit der Föderation Wallonie-Brüssel,
- g) die Minister für Unterricht und Bildung der Föderation Wallonie-Brüssel,
- h) den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- i) den Minister für Gesundheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- j) den Minister für Bildung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- k) das Nationale Krisenzentrum,
- l) das Provinzialkollegium von Lüttich,
- m) die Mitglieder des Sicherheitsbüros von Lüttich.

Eine Nichtigkeitsklage und eine eventuelle Aussetzungsklage können binnen 60 Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Erlasses durch Antragschrift beim Staatsrat in 1040 Brüssel, Rue de la Science 33, oder elektronisch über die Website <https://eproadmin.raadvst-consetat.be/> eingereicht werden, gemäß den am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetzen über den Staatsrat.

Lüttich, den 11. März 2020

Hervé JAMAR



**N°10 SERVICES FÉDÉRAUX DU GOUVERNEUR – ORDRE PUBLIC –
MESURES GÉNÉRALES D'ADMINISTRATION INTÉRIEURE**

Arrêté de police du Gouverneur du 11 mars 2020 concernant l'interdiction de rassemblements de plus de 1000 personnes en lieux clos et couverts sur le territoire de la province de Liège, jusqu'au 31 mars 2020 inclus.

Version en langue allemande.



Gouverneur der Provinz Lüttich

POLIZEIERLASS

Aufgrund der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. e;

Aufgrund der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (USPPI);

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können;

Aufgrund des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836, des Artikels 128;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, der Artikel 4 und 11;

Aufgrund der vom neuartigen Coronavirus ausgehenden Gesundheitsgefahr für die belgische Bevölkerung und der daraus entstehenden Dringlichkeit;

In der Erwägung der Ausbreitung und der Epidemie des neuartigen Coronavirus Covid-19;

In Anbetracht der auf der Grundlage der WHO-Erklärung erfolgten Risikobeschreibung, insbesondere hinsichtlich der hohen Übertragbarkeit, des epidemischen Potenzials und der festgestellten Fälle;

In der Erwägung des Vorsorgeprinzips, das voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei Feststellung eines ernststen Gefährdungspotenzials mit einer gewissen Eintrittswahrscheinlichkeit dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen ergreifen müssen;

In Anbetracht der Stellungnahme des juristischen Dienstes des FÖD Inneres vom 5. März 2020;

In Anbetracht der Empfehlung des Nationalen Sicherheitsrates anlässlich seines Treffens vom 10. März 2020, Ansammlungen von mehr als 1 000 Personen in geschlossenen und überdachten Orten zu verbieten,

ERLÄSST der Gouverneur der Provinz Lüttich:

Artikel 1 – Veranstaltungen und Ereignisse mit über 1 000 Personen in geschlossenen und überdachten Orten sind bis zum 31. März 2020 einschließlich auf dem Gebiet der Provinz Lüttich verboten.



Artikel 2 – Die Gemeindebehörden und die Polizeidienste sind beauftragt, für die Anwendung des vorliegenden Erlasses zu sorgen.

Artikel 3 – Die Gemeindebehörden können auf der Grundlage der lokalen Risikoanalyse ergänzende Vorkehrungen treffen und jede Versammlung und/oder Veranstaltung verbieten, die in geschlossenen Räumen stattfindet und/oder eine Altersmischung gemäß den Empfehlungen der vom FÖD Volksgesundheit eingerichteten Risk Management Group aufweist.

Artikel 4 – Vorliegender Erlass tritt sofort in Kraft und wird an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten ausgehängt.

Artikel 5 – Vorliegender Erlass wird durch gewöhnlichen Brief und per E-Mail notifiziert:

1. zur weiteren Veranlassung an:

- a) alle Bürgermeister der Provinz Lüttich mit dem Auftrag, ihn unverzüglich an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten auszuhängen,
- b) alle Polizeizonen der Provinz Lüttich,
- c) die Verwaltungspolizeidirektoren-Koordinatoren in Lüttich und in Eupen,
- d) die Prokuratoren des Königs von Lüttich und von Eupen,

2. zur Information an:

- a) die Premierministerin,
- b) den Föderalminister der Sicherheit und des Innern,
- c) die Föderalministerin der Volksgesundheit,
- d) den Ministerpräsidenten der Wallonie,
- e) die wallonische Regionalministerin für Gesundheit,
- f) die Ministerin für Gesundheit der Föderation Wallonie-Brüssel,
- g) den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- h) den Minister für Gesundheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- i) das Nationale Krisenzentrum,
- j) das Provinzialkollegium von Lüttich,
- k) die Mitglieder des Sicherheitsbüros von Lüttich.

Eine Nichtigkeitsklage und eine eventuelle Aussetzungsklage können binnen 60 Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Erlasses durch Antragschrift beim Staatsrat in 1040 Brüssel, Rue de la Science 33, oder elektronisch über die Website <https://eproadmin.raadvst-consetat.be/> eingereicht werden, gemäß den am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetzen über den Staatsrat.

Lüttich, den 11. März 2020



Hervé JAMAR